

Gemeinsam verantwortlich, ethisch und rechtmäßig handeln.



INHALTSVERZEICHNIS

| l. | PRÄAMBEL Nachhaltigkeit | 3 |
|------|--|----|
| | | |
| III. | SOZIALE VERANTWORTUNG & MENSCHENRECHTE Ausschluss von Zwangsarbeit | 4 |
| | Verbot von Kinderarbeit | 4 |
| | Faire Entlohnung | 5 |
| | Faire Arbeitszeit | 5 |
| | Vereinigungsfreiheit | 5 |
| | Förderung von Diversität & Diskriminierungsverbot | 5 |
| | Gesundheitschutz; Sicherheit am Arbeitsplatz | 6 |
| | Erhalt der natürlichen Lebensgrundlagen | 6 |
| | Umgang mit Konfliktmineralien | 6 |
| III. | ÖKOLOGISCHE VERANTWORTUNG – UMWELTSCHUTZ | 7 |
| | Umweltmanagementsystem | 7 |
| | Behandlung und Ableitung von industriellem Abwasser | 7 |
| | Umgang mit Luftemission | 7 |
| | Umgang mit Abfall und gefährlichen Stoffen | 8 |
| | Reduzierung des Verbrauchs von Rohstoffen und natürlichen Ressourcen | 8 |
| | Umgang mit Energieverbrauch/-effizienz | 8 |
| IV. | ETHISCHES GESCHÄFTSVERHALTEN | 9 |
| | Verbot von Korruption und Bestechung | 9 |
| | Fairer Wettbewerb | 9 |
| | Vertraulichkeit/ Datenschutz | 9 |
| | Materielles und geistiges Eigentum | 9 |
| | Vermeidung von Interessenkonflikten | 10 |
| V. | TERRORISMUSBEKÄMPFUNG & EXPORTKONTROLLE | 10 |
| VI. | UMSETZUNG DER MASSNAHMEN | 11 |
| \/II | MELDUNG VON VERSTÖSSEN | 12 |



VERHALTENSKODEX FÜR LIEFERANTEN¹

I. PRÄAMBEL

Im Hinblick auf verantwortliches, ethisches und rechtmäßiges Handeln trägt der Zeppelin Konzern, das heißt die Zeppelin GmbH mitsamt ihren verbundenen Unternehmen ("Zeppelin"), eine besondere Verantwortung. Als Stiftungsunternehmen ist für uns eine ökologische und sozial verantwortungsvolle Unternehmensführung keine gesetzliche Vorgabe, sondern eine in unserer Unternehmenskultur verankerte Selbstverständlichkeit. So ist Zeppelin unter anderem im Jahr 2016 dem **UN Global Compact** beigetreten.

Unser Ziel ist es, laufend unser unternehmerisches Handeln, unsere Produkte und Dienstleistungen im Sinne der Nachhaltigkeit zu optimieren. Wir erwarten von unseren Partnern, d. h. Lieferanten, Dienstleistern und Nachunternehmen ("Lieferant"), dass sie dazu im Sinne eines ganzheitlichen Ansatzes beitragen.

Nachhaltigkeit

"Nachhaltigkeit bei Zeppelin bedeutet, aus der Kraft unserer Kultur heraus, langfristig einen authentischen Beitrag für Umwelt und Gesellschaft als zukunftsfähiges und wirtschaftlich erfolgreiches Unternehmen zu leisten."

Für die Zusammenarbeit vereinbart Zeppelin mit dem Lieferanten hiermit die Geltung der nachstehenden Regelungen für einen gemeinsamen Verhaltenskodex. Diese Vereinbarung gilt als Grundlage für alle zukünftigen Lieferungen und Projekte. Zeppelin und der Lieferant verpflichten sich, die Grundsätze und Anforderungen des Verhaltenskodex zu erfüllen sowie die jeweils geltenden Gesetze zu befolgen. Zeppelin behält sich vor, die Verpflichtungen zur Einhaltung des Verhaltenskodex im Rahmen von regelmäßigen Risikoanalysen zu überwachen und u.a. Präventionsmaßnahmen gemäß des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes ("LkSG") mit dem Lieferanten durchzuführen.



¹ Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die Differenzierung zwischen der männlichen und weiblichen Sprachform verzichtet. Sämtliche personenbezogene Bezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen.

II. SOZIALE VERANTWORTUNG & MENSCHENRECHTE



Zeppelin tritt für die Einhaltung der Menschenrechte, wie sie in den zentralen internationalen Übereinkommen zum Schutz der Menschenrechte ratifiziert sind, ein. Ebenso betrachten wir Vereinbarungen mit dem Ziel des Schutzes der Umwelt und der Sicherung fairer und gesunder Arbeitsbedingungen der Mitarbeiter unserer Lieferanten, unserer Geschäftspartner und unserer Konzerngesellschaften, wie sie sich z.B. aus den ILO-Kernarbeitsnormen oder dem LkSG ergeben, als unmittelbar verbindlich. Diesen Anspruch stellen wir auch an unsere Lieferanten.

Ausschluss von Zwangsarbeit

Zeppelin erwartet, dass der Lieferant jedwede Form der Zwangsarbeit oder des Menschenhandels in seinem Unternehmen unterlässt und sich in keiner Form hieran beteiligt.

Zwangsarbeit

"Als Zwangsarbeit werden Tätigkeiten bezeichnet, zu denen Menschen unter Androhung einer Strafe gegen Ihren Willen gezwungen werden."

Verbot der Kinderarbeit

Zeppelin erwartet, dass der Lieferant jedwede Art der Kinderarbeit verbietet und unterlässt.

Kinderarbeit

"Als Kinderarbeit gelten Arbeiten, für die Kinder zu jung sind oder die zu gefährlich oder ausbeuterisch sind, die körperliche oder seelische Entwicklung schädigen oder die Kinder vom Schulbesuch abhalten."



Faire Entlohnung

Zeppelin erwartet, dass der Lieferant seine Mitarbeiter im Einklang mit den jeweils geltenden nationalen Gesetzen vergütet und dabei auf jeden Fall den gesetzlichen Mindestlohn oder den branchenüblichen Mindeststandard einhält sowie auf die Gleichheit des Entgelts für männliche und weibliche Arbeitskräfte für gleichwertige Arbeit hinwirkt.



Zeppelin erwartet, dass der Lieferant die jeweils geltende nationale Gesetzgebung zur Schaffung fairer Arbeitsbedingungen und zur Arbeitszeit einhält.



Vereinigungsfreiheit

Zeppelin erwartet, dass der Lieferant seine Mitarbeiter achtet und diese unterstützt, ihre Vereinigungsfreiheit sowie das Recht auf Kollektivverhandlungen in Übereinstimmung mit den jeweiligen Gesetzen wahrnimmt.

Vereinigungsfreiheit

"Vereinigungsfreiheit ist das Recht, sich zu gemeinsamen Zwecken zusammenzuschließen und diese gemeinsam anzustreben."

Förderung von Diversität & Diskriminierungsverbot

Zeppelin erwartet, dass der Lieferant Chancengleichheit und Gleichbehandlung fördert und Diskriminierung bei der Einstellung von Arbeitnehmern sowie bei der Beförderung oder bei der Gewährung von Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen unterbindet. Kein Mitarbeiter darf wegen der Herkunft, des Geschlechts, des Alters, der Hautfarbe, der sexuellen Identität, der politischen Meinung oder der Religion oder Weltanschauung benachteiligt werden.

Diskriminierung

"Diskriminierung bezeichnet eine Benachteiligung oder Herabwürdigung von Gruppen oder einzelnen Personen nach Maßgabe bestimmter Wertvorstellungen, Vorurteilen oder irrationalen Einstellungen."



Gesundheitsschutz; Sicherheit am Arbeitsplatz

Zeppelin erwartet, dass der Lieferant für ein sicheres und gesundes Arbeitsumfeld die Verantwortung trägt. Hierzu zählen der Aufbau und die Anwendung angemessener Arbeitssicherheitssysteme als notwendige Vorsorgemaßnahmen gegen Unfälle und Gesundheitsschäden, die sich im Zusammenhang mit der Tätigkeit ergeben können. Übermäßige körperliche oder geistige Ermüdung sind durch geeignete Maßnahmen zu verhindern. Zeppelin erwartet überdies, dass der Lieferant die Beschäftigten regelmäßig über geltende Gesundheitsschutz- und Sicherheitsnormen sowie -maßnahmen informiert und schult. Keinen Mitarbeitern darf der Zugang zu Trinkwasser in ausreichender Menge sowie der Zugang zu sauberen sanitären Einrichtungen verwehrt werden.

Erhalt der natürlichen Lebensgrundlagen

Zeppelin erwartet, dass der Lieferant nicht unter Verstoß gegen legitime Rechte Land, Wälder oder Gewässer entzieht, deren Nutzung die Lebensgrundlage von Personen sichert. Zeppelin erwartet, dass schädliche Bodenveränderungen, Gewässer- und Luftverunreinigungen, Lärmemissionen sowie übermäßigen Wasserverbrauch zu unterlassen sind, wenn dies die Gesundheit von Personen schädigt, die natürlichen Grundlagen zur Produktion von Nahrung erheblich beeinträchtigt oder den Zugang von Personen zu einwandfreiem Trinkwasser oder Sanitäranlagen verhindert.







Umgang mit Konfliktmineralien

Zeppelin erwartet von dem Lieferanten die Etablierung von Prozessen für Konfliktmineralien sowie für weitere Rohstoffe (vgl. derzeit <u>VERORDNUNG (EU) 2017 / 821)</u>, die den Leitsätzen der OECD für die Erfüllung der Sorgfaltspflicht zur Förderung verantwortungsvoller Lieferketten für Mineralien aus Konflikt- und Hochrisikogebieten entspricht.

Konfliktmineralien

"Konfliktmineralien sind Bodenschätze oder Mineralien, die in Konflikt- oder Hochrisikogebieten angebaut oder gefördert werden. Herstellung und Abbau findet in vielen Fällen illegal statt. Für ihre Gewinnung werden oftmals systematische Menschenrechts- und Völkerrechtsverletzungen in Kauf genommen."



III. ÖKOLOGISCHE VERANTWORTUNG – UMWELTSCHUTZ

Zeppelin erwartet, dass der Lieferant die jeweiligen Umweltschutzgesetze und internationalen Richtlinien zur Verbesserung der Umweltbedingungen einhält. Ferner erwartet Zeppelin, dass der Lieferant ein verantwortungsbewusstes, nachhaltiges Ressourcenmanagement betreibt und dabei negative Umwelteinflüsse reduziert und idealerweise ein angemessenes Umwelt- und/oder Energiemanagementsystem (bspw. nach ISO 14001 bzw. ISO 50001) aufbaut und anwendet.

Umweltmanagementsystem

"Ein Umweltmanagementsystem ist das Managementsystem eines Unternehmens, in dem die betriebliche Umweltpolitik der Organisation festgelegt und organisiert wird. Wesentliches Ziel eines Umweltmanagementsystems ist die kontinuierliche Verbesserung der umweltbezogenen Leistung und die stetige Reduzierung von negativen Umwelteinwirkungen."



Behandlung und Ableitung von industriellem Abwasser

Zeppelin erwartet, dass der Lieferant Abwasser aus Betriebsabläufen, Fertigungsprozessen und sanitären Anlagen vor der Einleitung oder Entsorgung typisiert, überwacht, überprüft und bei Bedarf behandelt. Darüber hinaus sollten Maßnahmen eingeführt werden, um die Erzeugung von Abwasser zu reduzieren.

Umgang mit Luftemission

Zeppelin erwartet, dass der Lieferant allgemeine Emissionen aus den Betriebsabläufen (Luft- und Lärmemissionen) sowie Treibhausgasemissionen vor ihrer Freisetzung typisiert, routinemäßig überwacht, überprüft und bei Bedarf behandelt. Der Lieferant hat zudem die Aufgabe, seine Abgasreinigungssysteme zu überwachen und ist angehalten, wirtschaftliche Lösungen zu finden, um jegliche Emissionen zu minimieren.



Umgang mit Abfall und gefährlichen Stoffen

Zeppelin erwartet, dass der Lieferant einer systematischen Herangehensweise folgt, um Festabfall zu ermitteln, zu handhaben, zu reduzieren und verantwortungsvoll zu entsorgen oder zu recyceln. Die Verbote der Ausfuhr gefährlicher Abfälle im Basler Übereinkommen vom 22. März 1989 in der aktuellen Fassung sind hierbei zu beachten. Zeppelin erwartet des Weiteren, dass der Lieferant Chemikalien oder andere Materialien, die bei ihrer Freisetzung in die Umwelt eine Gefahr darstellen, so ermittelt und handhabt, dass beim Umgang mit diesen Stoffen, der Beförderung, Lagerung, Nutzung, beim Recycling oder der Wiederverwendung und bei ihrer Entsorgung die vorgesehenen Sicherheitsvorkehrungen gewährleistet sind.

Zeppelin erwartet, dass der Lieferant die sich aus den Minimata-Übereinkommen (Quecksilber), des Stockholmer Übereinkommens über persistente organische Schadstoffe (POPs) und des Basler Übereinkommens zur Ausfuhr gefährlicher Abfälle ergebenden Pflichten einhält.

Quecksilber ist im Einklang mit den Verboten des Übereinkommens von Minimata vom 10. Oktober 2013 zu verwenden und persistente organische Schadstoffe im Einklang mit dem Stockholmer Übereinkommen vom 23. Mai 2001 in der aktuellen Fassung.



Reduzierung des Verbrauchs von Rohstoffen und natürlichen Ressourcen

Zeppelin erwartet, dass der Lieferant den Einsatz und den Verbrauch von Ressourcen während der Produktion sowie die Erzeugung von Abfall jeder Art, einschließlich Wasser und Energie, reduziert bzw. vermeidet. Entweder soll dies direkt am Entstehungsort oder durch Verfahren und Maßnahmen geschehen, bspw. durch die Änderung der Produktions- und Wartungsprozesse oder von Abläufen im Unternehmen, durch die Verwendung alternativer Materialien, durch Einsparungen, durch Recycling oder mithilfe der Wiederverwendung von Materialien.



Umgang mit Energieverbrauch

"Energieeffizienz beschreibt allgemein das Verhältnis eines bestimmten Nutzens – zum Beispiel die Bereitstellung von Licht oder Wärme – zu dessen Energieeinsatz. Je weniger Energie eingesetzt werden muss, umso energieeffizienter ist ein Produkt oder eine Dienstleistung."

Umgang mit Energieverbrauch/-effizienz

Zeppelin erwartet, dass der Lieferant den Energieverbrauch überwacht und dokumentiert. Es sollen wirtschaftliche Lösungen gefunden werden, um die Energieeffizienz zu verbessern und den Energieverbrauch zu minimieren.

IV. ETHISCHES GESCHÄFTSVERHALTEN

Zeppelin erwartet, dass der Lieferant sich an die jeweiligen Gesetze hält und seine Geschäftstätigkeiten nach ethischen Grundsätzen definiert.

Verbot von Korruption und Bestechung

Zeppelin erwartet, dass der Lieferant sich höchste Integritätsstandards auferlegt und an keiner Art von Bestechung oder Korruption teilhat. Dabei stellt er sicher, dass Geschäftsentscheidungen nicht durch unangemessene oder illegale Gegenleistungen (sei es in Form von Bargeld, Geschenken, Reisen oder anderen Vergünstigungen oder Gegenständen von Wert) beeinflusst werden. Es dürfen keine Einladungen, Geschenke oder andere Gegenstände mit der Absicht der Einflussnahme an Zeppelin Mitarbeiter überreicht werden.

Bestechung / Korruption

"Bestechung bzw. Korruption ist das Gewähren und/oder die Annahme von Geschenken und Zuwendungen, finanzieller und sachbezogener Natur, um auf geschäftliche Ergebnisse unlauter Einfluss zu nehmen."

Fairer Wettbewerb

"Ein fairer Wettbewerb unterstützt Kartell- und Handelsgesetze, Gesetze zur Preisbildung und das Wettbewerbsrecht. Sie wollen den freien Markt und den Verbraucherschutz sicherstellen."

Fairer Wettbewerb

Zeppelin erwartet, dass der Lieferant die Normen der fairen Geschäftstätigkeit, der fairen Werbung und des fairen Wettbewerbs einhält und fördert. Lieferanten sollen insbesondere die jeweiligen Kartellgesetze einhalten.

Vertraulichkeit / Datenschutz

Zeppelin erwartet, dass der Lieferant vertrauliche Informationen schützt und den Datenschutz entsprechend der gesetzlichen und vertraglichen Vorgaben einhält.

Der Schutz personenbezogener Daten und vertraulicher Informationen von Kunden, Geschäftspartnern und Beschäftigten ist für Zeppelin eine Selbstverständlichkeit. Wir setzen bei unseren Lieferanten voraus, dass technische und organisatorische Maßnahmen zum Datenschutz ausreichend umgesetzt sind. Bereits in der Gestaltung und Einstellung technischer Einrichtungen und Anwendungen ist gemäß den Grundsätzen der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) der Datenschutz sicherzustellen. Basierend auf internationalen Standards erwartet Zeppelin ein hohes Maß an Informationssicherheit, die der Lieferant durch regelmäßige Sicherheitskontrollen auf ihre Wirksamkeit überprüft.

Materielles und geistiges Eigentum

Zeppelin erwartet, dass der Lieferant das materielle und geistige Eigentum von Zeppelin und anderer gegen Verlust, Diebstahl und Missbrauch schützt und ihm überlassene Informationen vertraulich behandelt.







Vermeidung von Interessenkonflikten

Zeppelin erwartet, dass der Lieferant Interessenkonflikte vermeidet und sein Handeln stets von Integrität und Transparenz geprägt ist. Situationen, die mit den Geschäftsinteressen von Zeppelin in Konflikt stehen, sollen vermieden werden. Auch dürfen Mitarbeiter von Zeppelin keine finanzielle Beteiligung am Unternehmen eines Lieferanten halten.

Interessenskonflikt

"Als einen Interessenkonflikt bezeichnet man eine Situation, in der professionelles Urteilsvermögen oder Handeln, welches sich auf ein primäres Interesse bezieht, durch ein sekundäres Interesse unangemessen beeinflusst wird."



V. TERRORISMUSBEKÄMPFUNG & EXPORTKONTROLLE

Die Umsetzung und Einhaltung nationaler und internationaler Maßnahmen zur Terrorismusbekämpfung wie Vorschriften der Exportkontrolle, Sanktionen und Embargos oder Regularien zur Verhinderung der Geldwäsche sind für Zeppelin eine Selbstverständlichkeit und die Basis der Sicherung unserer weltweiten Geschäftsbeziehungen.

Zeppelin erwartet, dass der Lieferant alle geltenden internationalen Vorschriften zur Terrorismusbekämpfung streng einhält und die Regeln und Vorschriften für Import- und Exportkontrolle einschließlich der geltenden Wirtschaftsembargos befolgt.

Terrorismusbekämpfung

"Als Maßnahmen zur Terrorismusbekämpfung werden insbesondere solche verstanden, die terroristische Straftaten verhindern und ausschließen sollen, dass den Straftätern finanzielle, wirtschaftliche oder technische Mittel (u.a. Know-How) zur Verfügung gestellt werden."





VI. UMSETZUNG DER MASSNAHMEN

Zeppelin behält sich das Recht vor, die Einhaltung der Vorgaben des Verhaltenskodex zu prüfen oder durch einen Auditor prüfen zu lassen. Zeppelin wird die Auditierung mit angemessener Frist vor Durchführung des Audits ankündigen. Der Lieferant hat Zeppelin und/oder dem Auditor hierzu während seiner üblichen Geschäftszeiten Zutritt zu seinen Betriebsstätten und umfassende Einsicht in und Zugang zu allen im Zusammenhang mit der Durchführung der abgeschlossenen Verträge stehenden Dokumente, Daten und Systeme zu gewährleisten. Der Lieferant ist berechtigt, geeignete Maßnahmen zum Schutz seiner Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse und zum Schutz von Vertraulichkeit bzgl. seiner Kundendaten zu treffen.

Verstößt der Lieferant schuldhaft gegen die Vorgaben des Verhaltenskodex, ist Zeppelin nach fruchtlosem Ablauf einer Nachfrist berechtigt, die Geschäftsbeziehung vorübergehend auszusetzen. Sofern die Fortsetzung des Vertrages bis zur ordentlichen Beendigung für Zeppelin unzumutbar ist, kann Zeppelin den Vertrag nach fruchtlosem Ablauf einer Nachfrist beenden, wenn Zeppelin dies bei der Nachfristsetzung angedroht hat. Sofern deutsches Recht anwendbar ist, bleibt das Recht zur außerordentlichen Kündigung ohne Nachfristsetzung gemäß § 314 Abs. 2 S. 3 BGB ebenso wie das Recht auf Schadensersatz unberührt.

Der Lieferant verpflichtet sich, die an ihn gerichteten Erwartungen und die von ihm erwarteten Maßnahmen auch an seine Zulieferer in seiner Lieferkette zu richten und weiterzugeben.

Der Lieferant kooperiert mit Zeppelin und unterstützt Zeppelin bestmöglich bei den vom LkSG geforderten Maßnahmen mit Blick auf die Beendigung, Vermeidung und Minimierung menschenrechtsund umweltbezogener Risiken - insbesondere bei der Durchführung gebotener Präventions- und Abhilfemaßnahmen.

Sollte es zu einer Verletzung der Standards aus dem Verhaltenskodex durch mittelbare Zulieferer von Zeppelin kommen, arbeitet der Lieferant eng mit Zeppelin zusammen, um die Verletzung abzustellen.

Die vom Lieferanten einzuhaltenden Verpflichtungen des Verhaltenskodex können abhängig von den Ergebnissen der von Zeppelin fortlaufend durchgeführten Risikoanalysen jederzeit angepasst werden. Der Lieferant wird von Zeppelin hierzu einen (1) Monat vor Inkrafttreten einer etwaigen Anpassung in Kenntnis gesetzt und hat die Möglichkeit dieser binnen zwei (2) Wochen ab Kenntnis zu widersprechen, worauf Zeppelin den Lieferanten im Einzelfall nochmal gesondert hinweist.

VII. MELDUNG VON VERSTÖSSEN

Der Lieferant ist verpflichtet, Zeppelin – z. B. über die Zeppelin Trustline unter Zeppelin Trust Line – über von ihm in seinem Geschäftsbereich etwaig identifizierte Verstöße gegen den Verhaltenskodex sowie die daraufhin ergriffenen Maßnahmen, Straftaten, Verstöße in der Lieferkette oder dem Bestehen des begründeten Verdachts, dass Zeppelin Mitarbeiter, dessen Partner und Partner der Lieferanten oder sonstige Dritte schwerwiegend gegen die hier aufgezeigten Grundzüge, Zeppelin Werte, Compliance-Regeln oder geltendes Recht verstoßen, zu informieren.

Anonym und rund um die Uhr

Die Hinweise können über die Zeppelin Trust Line, auch anonym und rund um die Uhr, gegeben werden.

Ansprechpartner

Bei Fragen zu diesem Verhaltenskodex für Lieferanten und seiner Umsetzung können sich Geschäftspartner direkt an unser Team Compliance & Datenschutz sowie die Konzernrechtsabteilung wenden.

Compliance & Datenschutz

Zeppelin GmbH Graf-Zeppelin-Platz 1 85748 Garching bei München E-Mail: compliance@zeppelin.com

Konzernrechtsabteilung

Zeppelin GmbH Graf- Zeppelin- Platz 1 85748 Garching bei München E-Mail: lksg@zeppelin.com



